

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den konsekutiven Studiengang

Master of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik –

Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 19. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-28.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer.....	4
§ 32 Ziele des Studiums	4
§ 33 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 34 Struktur des Studiengangs.....	5
§ 35 Module	6
§ 36 Prüfungen	14
§ 37 Masterarbeit.....	14
§ 38 In-Kraft-Treten	15
Anhang: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik	16

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ gehören drei Mitglieder an, die vom Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften gewählt werden. ²Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen und Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des

Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt 3 Jahre.
³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudiendauer beträgt drei Semester.

§ 32 Ziele des Studiums

¹Der Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ bereitet auf das Lehramt an beruflichen Schulen vor und ermöglicht den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat). ²Schwerpunkte des Studiengangs liegen zum einen im Vertiefungsstudium in den Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtung sowie im Bereich EWS/Berufspädagogik, zum anderen in der Auseinandersetzung mit der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung. ³Der Studiengang führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und berufspädagogischen Fragestellungen bezogen auf das Berufsfeld Sozialpflege/Sozialpädagogik; er befähigt zur Umsetzung in Prozesse der beruflichen Bildung.

§ 33 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ setzt ein mindestens mit der Gesamtnote 3,0 abgeschlossenes siebensemestriges Hochschulstudium im Umfang von 210 ECTS-Punkten im Bereich „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss sowie den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines mindestens 24-wöchigen einschlägigen beruflichen Praktikums voraus. ²Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich im qualifizierenden Abschluss in den Fächern „Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik“ und „Erziehungswissenschaft/ Berufspädagogik“ mindestens eine Durchschnittsnote von 2,5 erreicht haben. ³Die Durchschnittsnote wird durch arithmetische Mittelung der fachlich einschlägigen Modulnoten bzw. No-

ten der Abschlussprüfungen gebildet. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Eignung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 nicht nachgewiesen haben, müssen die Qualifikation durch ein Eignungsverfahren gemäß Anhang nachweisen.

- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 aufgenommen wird, wenn im qualifizierenden Studiengang alle entsprechenden Prüfungsleistungen erbracht und abschließend bewertet sind und das Abschlusszeugnis innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen wird. ²Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen unter Vorbehalt.
- (3) ¹Wurde ein mindestens gleichwertiger Abschluss in einem anderen Studiengang erworben, so kann der Prüfungsausschuss die Zulassung, gegebenenfalls unter Auflagen, erteilen. ²Diese Auflagen sind innerhalb des ersten Studienjahres zu erfüllen. ³Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang; eine Fortsetzung des Studiums ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 34 Struktur des Studiengangs

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. ²Für den Erwerb des Mastergrades sind Module durch die jeweils zum Bestehen des Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 90 ECTS-Punkten ergibt sich durch das Studium in der Beruflichen Fachrichtung (36 ECTS-Punkte), in EWS/Berufspädagogik (20 ECTS-Punkte), im Wahlpflichtbereich (mindestens 4 ECTS-Punkte) sowie durch die Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).
- (3) Der Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ bereitet auf ein Lehramt an beruflichen Schulen vor.

§ 35 Module

(1) ¹Ein Modul ist eine Studieneinheit, die sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzt und mit ECTS-Punkten bewertet wird. ²Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so kann die Ableistung einer Lehrveranstaltung die Zulassungsvoraussetzung für eine oder mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls sein. ³In den Modulen der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik und des Bereichs EWS/Berufspädagogik sowie in der Vorbereitungsveranstaltung des fachdidaktischen Praktikums in der Beruflichen Fachrichtung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls Voraussetzung für die Ablegung der Modulprüfung bzw. der Modulteilprüfungen. ⁴Teilnahmepflichten für Lehrveranstaltungen in Modulen des Wahlpflichtbereichs bestehen, sofern sie in den dafür geltenden Bestimmungen festgelegt sind.

(2) Für ein erfolgreiches Studium der „Beruflichen Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ im Masterstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.

a) Die Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (36 ECTS-Punkte) umfasst die Module

Nr.	Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
	Sozialpädagogik				12
	Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik	WP *	S	2	
	Ausgewählte soziale Probleme	WP *	S	2	
	Organisations-, Programm und Konzeptentwicklung im sozialpädagogischen Arbeitsfeld	WP *	S	2	
	Qualitätssicherung in der Sozialen Arbeit	WP *	S	2	

* Drei der Wahlpflichtveranstaltungen müssen belegt werden.

In einer der Wahlpflichtveranstaltungen ist als schriftliche Modulteilprüfung eine Hausarbeit anzufertigen, in einer weiteren eine mündliche Modulteilprüfung abzulegen.

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Die Modulnote wird aus dem gewichteten Mittel der beiden Modulteilprüfungen gebildet.

Elementar- und Familienpädagogik					12
Theorie frühkindlicher Bildung und Erziehung	P	V	2		
Historische/anthropologische Aspekte von Kind(heit) in der Gesellschaft	WP *	S	S		
Theorien und Modelle der frühkindlichen Bildung und Erziehung I – Klassische Ansätze	WP *	S	2		
Theorien und Modelle der frühkindlichen Bildung und Erziehung II – Aktuelle Ansätze	WP *	S	2		
Familie in Vergangenheit und Gegenwart	WP *	S	2		

* Zwei der Wahlpflichtveranstaltungen müssen belegt werden.

In jeder der beiden Wahlpflichtveranstaltungen ist jeweils als schriftliche Modulteilprüfung eine Hausarbeit anzufertigen. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Die Modulnote wird aus dem gewichteten Mittel der beiden Modulteilprüfungen gebildet.

Fachdidaktik (berufl. Fachrichtung)					12
Fachdidaktik: Pädagogik- und Psychologie-Unterricht (Grundlagen)	P	S	2		
Planung und Auswertung von Unterrichtseinheiten bzw. Lernsituationen	P	S	2		
Fachdidaktisches Erforschen und Weiterentwickeln von Praxis	P	HS	2		

Im Anschluss an die beiden Pflichtseminare ist eine gemeinsame mündliche Modulteilprüfung abzulegen. Im verpflichtenden Hauptseminar ist als schriftliche Modulteilprüfung eine Hausarbeit anzufertigen. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Die Modulnote wird aus dem Mittel der beiden Modulteilprüfungen gebildet.

b) Der Bereich EWS/Berufspädagogik (20 ECTS-Punkte) umfasst die Module

Psychologie					15
Psychologie (EWS) I	P	V	2		

	Psychologie (EWS) II	P	V	2	
	Psychologie (EWS)	P	S	2	
	Psychologie (EWS)	P	S/Ü	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltungen ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

	Schulpädagogik III				2
	Seminar zu Schulpädagogik II	P	S	2	

Im Pflichtseminar ist als schriftliche Modulprüfung eine Hausarbeit anzufertigen oder eine Kombination aus einer mündlichen und schriftlichen Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

	Fachdidaktisches Praktikum (Berufliche Fachrichtung)				3
	Vorbereitungsveranstaltung	P	S	2	
	Praktikum (mind. 50 Unterrichtsstunden)	P	Praktikum		

- c) Im Wahlpflichtbereich (4-5 ECTS-Punkte) können die Studierenden aus dem Lehrangebot ihres jeweiligen Unterrichtsfachs oder aus dem Bereich der Soziologischen Studienschwerpunkte wählen.

- Unterrichtsfach Deutsch: Im Unterrichtsfach Deutsch gibt es kein Lehrangebot für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“. In diesem Fall ist aus dem Lehrangebot der Soziologischen Studienschwerpunkte verpflichtend zu wählen.

- Unterrichtsfach Englisch:

	Modul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	WP			4
	Vorlesung	P	V	2	
	Übung	P	Ü	2	

Im Anschluss an die Pflichtvorlesung ist eine schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung abzulegen, in der verpflichtenden Übung eine mündliche Modulteilprüfung. Die Modulnote wird aus dem Mittel der beiden Modulteilprüfungen gebildet.

	Modul Englische Sprachwissenschaft	WP			4
	Seminar	P	S	2	

Im Pflichtseminar ist eine mündliche Modulprüfung abzulegen.

	Modul Landeskunde	WP			4
	Seminar	P	S	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltung ist eine schriftliche oder mündliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

	Modul Britische Kultur	WP			4
	Vorlesung	P	V	2	
	Übung	P	Ü	2	

In der Pflichtvorlesung ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen, in der Pflichtübung eine mündliche Modulteilprüfung. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Die Modulnote wird aus dem gewichteten Mittel der beiden Modulteilprüfungen gebildet.

	Modul Englischdidaktik	WP			4
	Seminar	P	S	2	

Im Anschluss an das Pflichtseminar ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen.

- Unterrichtsfach Kunst:

	Modul Kunstdidaktik	WP			5
	Seminar Vertiefte Technik / Projekt	P	S	4	

Im Pflichtseminar ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen.

- Unterrichtsfach Musik: Im Unterrichtsfach Musik gibt es kein Lehrangebot für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“. In diesem Fall

ist aus dem Lehrangebot der Soziologischen Studienschwerpunkte verpflichtend zu wählen.

- Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre:

	Modul Systematische Theologie	WP			4
	Seminar Ethik	P	S	2	
	Seminar Dogmatik	P	S	2	

Im Anschluss an die beiden Pflichtseminare ist eine gemeinsame schriftliche oder mündliche Modulprüfung abzulegen.

	Modul Fachdidaktik	WP			4
	Hauptthemen der Religionspädagogik	P	V	2	
	Themen und Methoden des Religionsunterrichts II	P	S	2	

Im Anschluss an die beiden Pflichtveranstaltungen ist eine gemeinsame schriftliche oder mündliche Modulprüfung abzulegen.

- Unterrichtsfach Katholische Religionslehre:

	Bibelwissenschaften Vertiefungsmodul I	WP			5
	Vorlesung im Fach Alttestamentliche Wissenschaften	P	V	2	
	Vorlesung im Fach Alttestamentliche Wissenschaften	P	V	2	

Im Anschluss an die beiden Pflichtveranstaltungen ist eine gemeinsame schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen.

	Bibelwissenschaften Vertiefungsmodul II	WP			5
	Vorlesung im Fach Neutestamentliche Wissenschaften	P	V	2	
	Vorlesung im Fach Neutestamentliche Wissenschaften	P	V	2	

Im Anschluss an die beiden Pflichtveranstaltungen ist eine gemeinsame schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen.

	Bibelwissenschaften Altes Testament Intensivierungsmodul	WP			5
	Seminar im Fach Alttestamentliche Wissenschaften	P	S	2	
	Übung im Fach Alttestamentliche Wissenschaften	P	Ü	1	

In den beiden Pflichtveranstaltungen ist jeweils eine mündliche Modulteilprüfung abzugeben. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

Die Modulnote wird aus dem Mittel der beiden Modulteilprüfungen gebildet.

	Bibelwissenschaften Neues Testa- ment Intensivierungsmodul	WP			5
	Seminar im Fach Neutestamentliche Wissenschaften	P	S	2	
	Übung im Fach Neutestamentliche Wissenschaften	P	Ü	1	

In den beiden Pflichtveranstaltungen ist jeweils eine mündliche Modulteilprüfung abzugeben. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

Die Modulnote wird aus dem Mittel der beiden Modulteilprüfungen gebildet.

	Kirchengeschichte Vertiefungsmodul	WP			5
	Vorlesung	P	V	2	
	Seminar	P	S	2	

Im Pflichtseminar ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und ein Referat zu halten. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen.

Die Modulnote setzt sich aus der Note der schriftlichen Hausarbeit (2/3) und der des Referats (1/3) zusammen.

	Kirchengeschichte Forschungsmodul	WP			5
	Vorlesung	P	V	2	
	Seminar	P	S	2	

Im Pflichtseminar ist eine mündliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen.

	Fundamentaltheologie/Dogmatik Vertiefungsmodul I	WP			5
--	---	-----------	--	--	----------

	Vorlesung	P	V	2	
	Vorlesung	P	V	2	

Im Anschluss an die beiden Pflichtvorlesungen ist eine gemeinsame mündliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen.

	Fundamentaltheologie/Dogmatik Vertiefungsmodul II	WP			5
	Vorlesung	P	V	2	
	Seminar	P	S	3	

Im Pflichtseminar ist eine mündliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen.

	Fundamentaltheologie/Dogmatik Intensivierungsmodul	WP			5
	Seminar	P	S	2	
	Übung	P	Ü	2	

In beiden Pflichtveranstaltungen ist eine gemeinsame schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

	Fundamentaltheologie/Dogmatik Erweiterungsmodul	WP			5
	Vorlesung	P	V	2	
	Seminar	P	S	2	

Im Pflichtseminar ist eine mündliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen.

	Moraltheologie/Sozialethik Vertiefungsmodul	WP			5
	Vorlesung	P	V	3	
	Seminar	P	S	2	

In den beiden Pflichtveranstaltungen ist je eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

Die Modulnote wird aus dem gewichteten Mittel der beiden Modulteilprüfungen gebildet.

	Moraltheologie/Sozialethik Erweiterungsmodul	WP			5
--	---	-----------	--	--	----------

	ungsmodul				
	Seminar/Übung	P	S/Ü	2	
	Blockseminar/Seminar	P	BS/S	2	

In der einen Pflichtveranstaltung ist eine schriftliche, in der anderen eine mündliche Modulteilprüfung in Form eines Referats abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

Die Modulnote setzt sich aus der Note der schriftlichen Prüfung (70%) und der des Referats (30%) zusammen.

	Religionspädagogik und –didaktik Intensivierungsmodul	WP			5
	Seminar	P	S	2	
	Übung/Tutorium	P	Ü/Tut	2	

In den beiden Pflichtveranstaltungen sind mündliche Modulteilprüfungen abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

Die Modulnote wird aus dem Mittel der beiden Modulteilprüfungen gebildet.

	Religionspädagogik und –didaktik Erweiterungsmodul	WP			5
	Vorlesung oder Seminar	P	V od. S	2	
	Seminar/Übung	P	S/Ü	2	

In den Pflichtseminaren sind mündliche Modulteilprüfungen abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

Die Modulnote wird aus dem Mittel der beiden Modulteilprüfungen gebildet.

	Pastoraltheologie Erweiterungsmodul	WP			5
	Seminar	P	S	2	
	Blockveranstaltungen	P	BS	2	

Im Pflichtseminar ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen.

	Liturgiewissenschaft Erweiterungsmodul	WP			5
	Vorlesung	P	V	2	
	Seminar	P	S	2	

Im Pflichtseminar ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und ein Referat zu halten. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen.

Die Modulnote setzt sich aus der Note der schriftlichen Hausarbeit (2/3) und der des Referats (1/3) zusammen.

- Unterrichtsfach Sozialkunde: Im Unterrichtsfach Sozialkunde gibt es kein Lehrangebot für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“. In diesem Fall ist aus dem Lehrangebot der Soziologischen Studienschwerpunkte verpflichtend zu wählen.

- Soziologische Studienschwerpunkte:

	Soziologische Studienschwerpunkte	WP			5
	Veranstaltung zum gewählten Studienschwerpunkt	WP	V/S/Ü	2	

In der Wahlpflichtveranstaltung ist eine schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

§ 36 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung wird durch studienbegleitende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erbracht.
- (2) Alle schriftlichen Haus- und Abschlussarbeiten sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

§ 37 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten ist in der Beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach oder in EWS/Berufspädagogik anzufertigen.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Studiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten absolviert sein müssen.

- (3) Die Zulassung ist unter der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin schriftlich differenziert beurteilt.
- (6) ¹Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) betragen muss, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik

1. Zweck des Verfahrens

¹Bei Bewerberinnen und Bewerber, die die Qualifikationsnoten gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht nachweisen können, wird die Eignung im nachstehend angegebenen Verfahren geprüft. ²Die Feststellung der Eignung setzt voraus, dass die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber dem Berufsfeld einer Lehrkraft an beruflichen Schulen (mit Schwerpunkt Sozialpädagogik-/pflege) entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Grundlagenkenntnisse aus dem Bereich der beruflichen Fachrichtung, fachwissenschaftliche und unterrichtsmethodische Kenntnisse eines Unterrichtsfaches sowie Grundwissen im Bereich Erziehungswissenschaft/ Berufspädagogik.
- 1.3 Erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramtes an beruflichen Schulen, insbesondere bezogen auf die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird zweimal jährlich für den Studienbeginn im jeweiligen Semester vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Februar an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik zu stellen; Unterlagen gemäß 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. September, für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1. Zeugnis über den Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 33 Abs. 1; liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) beigelegt werden; das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen.

2.3.2 eine schriftliche Begründung von max. 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen bzw. fachspezifischen Zusatzqualifikationen sie bzw. er sich für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik trotz der fehlenden Zugangsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 mit 2 für geeignet hält. Die schriftliche Begründung soll sich an den Eignungsparametern unter Nr. 1 Satz 3 orientieren.

2.3.3. Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines mindestens 24-wöchigen einschlägigen beruflichen Praktikums.

3. Zulassung zum Eignungsverfahren

3.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

3.2. Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 mit 2 erfüllen, ohne die erforderliche Qualifikationsnoten erreicht zu haben, werden zum Eignungsverfahren zugelassen.

3.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

4. Durchführung des Eignungsverfahrens

4.1. Mit den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Eignungsgespräch durchgeführt.

Mit der Durchführung beauftragt der Prüfungsausschuss Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, welche im Masterstudiengang Lehr- und Prüfungsgenehmigung haben. Der Prüfungsausschuss kann auch Lehrkräfte von beruflichen Schulen mit der Fachrichtung Sozialpädagogik, welche an fachdidaktischen Lehrveranstaltungen bzw. dem fachdidaktischen Schulpraktikum im Masterstudiengang mitwirken, an der Durchführung der Eignungsgespräche beteiligen.

4.2. Das Eignungsgespräch wird nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist gemäß Nr. 2.2 und vor Ende der Einschreibefrist des jeweiligen Semesters durchgeführt. Der jeweilige Termin wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis zum Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

4.3. Das Eignungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. In dem (nicht öffentlichen) Gespräch muss die Bewerberin bzw. der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie bzw. er für den Studiengang geeignet ist.

4.4. Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei – entsprechend 4.1 - beauftragten Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt. Nach dem Gespräch treffen die Prüfenden ein begründetes Gesamturteil: „geeignet“ oder „nicht geeignet“. Kommen die Prüfenden zu keinem einvernehmlichen Gesamturteil, haben sie ihr jeweiliges Votum schriftlich zu

begründen; in diesem Fall trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis der vorliegenden Informationen die Entscheidung.

4.5. Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4.6. Zulassungen für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

5. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der beauftragten Prüfenden, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung der Prüfenden sowie ihr Gesamturteil ersichtlich sein müssen. Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs und die wesentlichen Gründe ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. Die Niederschrift wird von den Prüfenden unterzeichnet, die das Eignungsgespräch durchgeführt haben.

6. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Juli 2010.

Bamberg, 19. Juli 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 19. Juli 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juli 2010.